



Aufruf zur Straßenreinigung

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Letschin,

Alle Grundstückseigentümer sind aufgefordert vor den Grundstücken die Straße zu reinigen. An den Straßenrändern hat sich viel Schmutz und Unkraut während der Erntezeit angesammelt. Die Straßenreinigungssatzungen der Ortsteile regeln die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Jedem Bürger der Gemeinde Letschin müsste die Straßenreinigungssatzung seines Ortsteiles bekannt sein.

Hier eine kurze Zusammenfassung der Grundstückseigentümergepflichten:

Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben die Pflicht gemäß der Straßenreinigungssatzung, die an Ihrem Grundstück angrenzenden Straßenteile und Gehwege zu reinigen.

Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und sonstigen Unrat. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

Hecken sind regelmäßig zu schneiden und die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

Angrenzende Grünflächen sauber zu halten und der Rasenschnitt sind regelmäßig durchzuführen.

Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, in Straßeneinläufe, Rinnsteine oder Gräben sowie in den öffentlichen Raum ist unzulässig.

Der Kehricht und sonstige Unrat ist nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und zu entsorgen.

Werden öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, bei der Lieferung von Baustoffen oder durch Feldarbeiten außergewöhnlich verunreinigt, so müssen diese unverzüglich vom Verursacher gereinigt werden. Die Hinterlassenschaften fremder Hunde muss der Verursacher, in diesem Fall der Hundehalter unverzüglich beseitigen.

Ist dieser nicht mehr zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Was Sie als Grundstückseigentümer wissen sollten:

- können Sie als Grundstückseigentümer ihren Pflichten beim Winterdienst tagsüber nicht nachkommen, dann haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass ein Beauftragter für Sie die Pflicht übernimmt. Im Schadensfall liegt die Haftung in jedem Fall beim Reinigungspflichtigen. So ist es wichtig, dass Sie als Hauseigentümer/in über ihre Haftpflichtversicherung im Vorfeld klären, dass etwaige Schäden hier mit abgedeckt sind.

- haben Sie als Grundstückseigentümer die Reinigungspflicht auf Ihren Mieter übertragen und dieser kommt seiner Pflicht nicht nach. In diesem Fall bleiben Sie als Verpflichteter verantwortlich, auch wenn Sie sich eines Dritten bedienen. Es empfiehlt sich daher, die Ausführungen der Pflichten zu überwachen; dies kann im Einzelfall auch wichtig für die Haftung im Schadensfall sein.
- Laub und Rasenschnitt sollte nach Möglichkeit kompostiert werden. Haben Sie auf Ihrem Grundstück keine Möglichkeit zur Kompostierung, so können Sie die Grünabfälle im Rahmen der kostenpflichtigen Grünabfallsammlung abgeben. entsorgt werden die Grünabfälle in Säcken, welche Sie gegen Entrichtung einer Gebühr in Ihren Verkaufsstellen für Abfallsäcke erwerben können. Die Grünabfallsammlung erfolgt im gesamten Landkreis MOL durch die Firma:

ALBA Wriezen GmbH, Schulzendorfer Straße 13, 16269 Wriezen, Tel. (033456) 4790

Auch möchte ich noch aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass Sperrmüll nach Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb, **nur zu den Abholtagen** an den öffentlichen Straßenrand zu stellen ist.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern unter Telefon (033475) 605921 zu Verfügung.

Fiedrowicz
Leiterin Ordnungsverwaltung